



Neue Bußgeldkatalogverordnung vom Bundesrat verabschiedet

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Regionalclubmitteilung Nr. 28/2020 hatten wir Sie über das Inkrafttreten der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum 28.04.2020 informiert und damit vor allem zur Änderung der Verhaltensvorschriften in der Straßenverkehrsordnung (StVO), die bereits im vergangenen Jahr in Kraft traten.

Anfang Juli 2020 stellte sich dann heraus, dass die ebenfalls in der Verordnung enthaltene Änderung der Bußgeldkatalogverordnung wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot nichtig war und die alten Bußgeldsätze von vor dem 28.04.2020 weiter gelten.

Heute hat der Bundesrat einer neuen Bußgeldkatalogverordnung zugestimmt, die 21 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten wird. Über das genaue Datum informieren wird Sie daher separat. Die neuen Regelsätze gelten für Verkehrsverstöße, die ab dem Inkrafttreten begangen werden.

Mit dieser Mitteilung stellen wir Ihnen alle hieraus resultierenden wesentlichen Änderungen vor:

1. Änderungen bei den Geschwindigkeitsübertretungen

Die Änderungen bei den Geschwindigkeitsübertretungen waren lange der wesentliche Streitpunkt zwischen dem Bundesverkehrsministerium und den Landesverkehrsministerien, ehe hierüber am 16.04.2021 ein Kompromiss erzielt werden konnte, der sich nun in der Verordnung wiederfindet.

Bei PKW und Motorrädern werden die bisherigen Verwarnungsgelder für Überschreitungen bis 20 km/h (wie schon 2020 beschlossen) verdoppelt. **Auch wenn hier bei 16-20 km/h Übertretung die Regelsätze auf 60 € bzw. 70 € steigen und damit bereits im Bußgeldbereich liegen, erfolgt kein Eintrag im Fahreignungsregister mit Punktebewertung**, da die einschlägige Anlage 13 zur FeV bewusst nicht geändert worden ist.

Im Bereich ab 21 km/h werden die Bußgelder deutlich erhöht, aber nicht durchgängig verdoppelt.

Erhöhungen erfolgen auch in den Gruppen der schweren Kfz/Gespanne; dies war bei der BKatV-Änderung 2020 nicht vorgesehen.

Die neuen Bußgelder für Geschwindigkeitsübertretungen sind in einer Tabelle als Anlage 2 beigefügt.

2. Änderungen bei den Halte- und Parkverstößen

Im Fokus der 54. Änderungsverordnung stand die Anhebung der Sanktionen bei **Halt- und Parkverstößen**, die zu einer Gefährdung von **Radfahrern** führen können. Insbesondere dort, wo das Zuparken von Verkehrsflächen zu Ausweichmanövern von Radfahrern führen kann, werden die Bußgeldsätze erheblich angehoben.

Bei derartigen Verstößen wird im Grundtatbestand nunmehr eine Buße von 55 Euro und in den Qualifikationstatbeständen mit Behinderung 70 Euro, mit Gefährdung 80 Euro und bei Sachbeschädigung 100 Euro verhängt sowie bei diesen zusätzlich ein Punkt im Fahrerlaubnisregister eingetragen.

Diese Systematik gilt nun vor allem auch für das Halten auf Schutzstreifen für Radfahrer und das Parken in zweiter Reihe.

Für das Falschparken auf Parkplätzen für gekennzeichnete **Elektrofahrzeuge** und für **Carsharingfahrzeuge** wurde jeweils ein neuer Tatbestand eingeführt, durch den ein Verwarnungsgeld von 55 Euro unabhängig von der Dauer des Falschparkens verhängt werden kann.

Wichtiger Hinweis:

Eine entsprechende Ahnung mit Geldbuße und ggf. Punkt im Bußgeldverfahren kann jedoch nur erfolgen, wenn der Fahrzeugführer zum Tatzeitpunkt feststeht bzw. ermittelt werden kann.

Wenn das nicht der Fall ist, greift die **Halterhaftung hinsichtlich der Verfahrenskosten:**

Kann der Führer des Kraftfahrzeuges nicht vor Eintritt der dreimonatigen Verjährungsfrist ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 25a StVG die Kosten des Verfahrens auferlegt. Diese betragen im Verwaltungsverfahren 20 Euro, im gerichtlichen Verfahren 35 Euro.

Offen ist, wie sich in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Fahrtenbuchauflage (§ 31a StVZO) entwickeln wird, wenn bei punktbewehrten Halte- und Parkverstößen der Fahrzeugführer nicht benannt wird. Werden in diesem Fall die Verwaltungsgerichte auch eine Fahrtenbuchauflage durch die Verwaltungsbehörde als verhältnismäßig ansehen?

3. Änderungen bei der Rettungsgasse

Neu sind auch die verschärften Sanktionen im Zusammenhang mit der Rettungsgasse.

Einerseits führt nun bereits das **Nichtbilden einer Rettungsgasse** im Grundtatbestand zu einem Fahrverbot.

Hinzu kommt die neue Sanktionsfähigkeit für das **unerlaubte Befahren einer Rettungsgasse**, welches bisher lediglich als unerlaubtes Rechtsüberholen verfolgt werden konnte. Nun sind Geldbußen bis 320 Euro, ein einmonatiges Fahrverbot und 2 Punkte in Flensburg fällig. Es bleibt abzuwarten, ob die erhöhten Sanktionen trotz schwieriger Verfolgungskonstellation zu einem weiter zunehmenden korrekten Verhalten bei der Bildung der Rettungsgasse führen wird.

4. Änderung bei Unfällen durch unachtsames Türöffnen

Außerdem wurde das Verwarnungsgeld für das unachtsame Türöffnen auf bis zu 50 Euro erhöht, wodurch sog. Doorring-Unfälle von Radlern verringert werden sollen.

5. Änderungen bei unnötigem Lärm oder vermeidbaren Abgasbelästigungen

Abschließend sei auch auf die Erhöhung der Geldbuße für die **Verursachung von unnötigem Lärm oder vermeidbaren Abgasbelästigungen** bei Benutzung von Fahrzeugen (Ifd. Nummer 117 BKat) von 10 auf 80 Euro und der Geldbuße für das **unnütze Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften** (Ifd. Nummer 118 BKat) von 20 auf 100 Euro hingewiesen. Durch diese soll auch das zunehmende „Posing“ durch Pkw- und Motorradfahrer eingedämmt werden.

ANLAGEN ZU DIESER MITTEILUNG

Dieser Mitteilung fügen wir eine Übersicht zu den **wesentlichen Bußgeldänderungen** bei, in der die Neuerungen in Gelb erkennbar sind (Anlage 1).

Die neuen Bußgeldsätze bei **Geschwindigkeitsüberschreitungen** finden Sie ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

Wenn Sie noch weitere Fragen rund um das Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

Rufnummer (0 89) 76 76 – 24 23

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäpe', written in a cursive style.

Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
2	Vorschriftswidrig Gehweg, linksseitig angelegten Radweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt	unverändert	10	55	-	-	-	-
2.1	- mit Behinderung		15	70	-	-	-	-
2.2	- mit Gefährdung		20	80	-	-	-	-
2.3	- mit Sachbeschädigung		25	100	-	-	-	-
39	Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen	unverändert	20	40	-	-	-	-
39.1	- mit Gefährdung		70	140	-	1 Monat	1	1
41	Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und diese dadurch gefährdet	unverändert	70	140	-	1 Monat	1	1
45	-	mit einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts beim Rechtsabbiegen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	-	70	-	-	-	1
50	Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet	unverändert	200	200	-	1 Monat	2	2

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
50.1	- mit Behinderung		240	240	1 Monat	1 Monat	2	2
50.2	- mit Gefährdung		280	280	1 Monat	1 Monat	2	2
50.3	- mit Sachbeschädigung		320	320	1 Monat	1 Monat	2	2
50a	-	Unberechtigt mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen benutzt	-	240	-	1 Monat	-	2
50a.1	-	- mit Behinderung	-	280	-	1 Monat	-	2
50a.2	-	- mit Gefährdung	-	300	-	1 Monat	-	2
50a.3	-	- mit Sachbeschädigung	-	320	-	1 Monat	-	2
51	Unzulässig gehalten	unverändert	10	20	-	-	-	-
51.1	- mit Behinderung		15	35	-	-	-	-
51a	Unzulässig in zweiter Reihe gehalten	unverändert	15	55	-	-	-	-
51a.1	- mit Behinderung		20	70	-	-	-	1
51a.2		mit Gefährdung	-	80	-	-	-	1
51a.3		mit Sachbeschädigung	-	100	-	-	-	1
51b	An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt	unverändert	15	35	-	-	-	-
51b.1	- mit Behinderung		25	55	-	-	-	-
51b.2	- länger als 1 Stunde		25	55	-	-	-	-
51b.2.1	- mit Behinderung		35	55	-	-	-	-
51b.3	- wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist		60	100	-	-	1	1

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
52	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs.2 StVO) in den Fällen, in denen das Halten verboten ist	unverändert	15	25	-	-	-	-
52.1	- mit Behinderung		25	40	-	-	-	-
52.2	- länger als 1 Stunde		25	40	-	-	-	-
52.2.1	- mit Behinderung		35	50	-	-	-	-
52a	Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt	unverändert	20	55	-	-	-	-
52a.1	- mit Behinderung		30	70	-	-	-	1
52a.2	- länger als 1 Stunde		30	70	-	-	-	1
52a.2.1	- mit Behinderung		35	80	-	-	-	1
52a.3	-	- mit Gefährdung	-	80	-	-	-	1
52a.4	-	- mit Sachbeschädigung	-	100	-	-	-	1
53	Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten geparkt	unverändert	35	55	-	-	-	-
53.1	und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert		65	100	-	-	1	1
54	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs.2 StVO) in den in § 12 Abs.3 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen oder in den Fällen der Zeichen 201, 224, 295, 296, 299, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs.2 StVO) in den in § 12 Abs.3 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen oder in den Fällen der Zeichen 201, 295, 296, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	10	10	-	-	-	-
54.3	-	Unzulässig gehalten in den Fällen der Zeichen 245, 299	-	55	-	-	-	-
54.3.1	-	- mit Behinderung	-	70	-	-	-	-
54.3.2	-	- mit Gefährdung	-	80	-	-	-	-
54.3.3	-	- mit Sachbeschädigung	-	100	-	-	-	-

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
54.4	-	Unzulässig geparkt in den Fällen der Zeichen 224, 245, 299	-	55	-	-	-	-
54.4.1		- mit Behinderung	-	70	-	-	-	
54.4.2		- mit Gefährdung	-	80	-	-	-	
54.4.3		- mit Sachbeschädigung	-	100	-	-	-	
54.4.4		- länger als 3 Stunden	-	70	-	-	-	
54.4.4.1		- mit Behinderung	-	80	-	-	-	
54.4.4.2		- mit Gefährdung	-	80	-	-	-	
54.4.4.3		- Mit Sachbeschädigung	-	100	-	-	-	
54a	Unzulässig auf Schutzstreifen für den Radverkehr geparkt	Unzulässig auf Schutzstreifen für den Radverkehr gehalten	20	55	-	-	-	-
54a.1	- mit Behinderung		30	70	-	-	-	1
54a.2	- länger als 3 Stunden	- mit Gefährdung	20	80	-	-	-	1
54a.2.1	- mit Behinderung	Aufgehoben	35	aufgehoben	-	-	-	
54a.3		- mit Sachbeschädigung	-	100	-	-	-	1
55	Unberechtigt auf Schwerbehindertenparkplatz geparkt	Unverändert	35	55	-	-	-	-
55a	-	Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge geparkt	-	55	-	-	-	-
55b	-	Unberechtigt auf einem Parkplatz für Carsharingsfahrzeuge geparkt (§ 12 Abs.2 StVO)	-	55	-	-	-	-
58	In zweiter Reihe geparkt (§ 12 Abs.2 StVO)	Unverändert	20	55	-	-	-	-
58.1	- mit Behinderung		25	80	-	-	-	1
58.1.1	-	- mit Gefährdung	-	90	-	-	-	1
58.1.2	-	- mit Sachbeschädigung	-	110	-	-	-	1
58.2	- länger als 15 Minuten		30	85	-	-	-	1

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
58.2.1	- mit Behinderung		35	90	-	-	-	1
60	Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen geparkt (§ 12 Abs.2 StVO)	Unverändert	25	55	-	-	-	-
60.1	- mit Behinderung		35	70	-	-	-	
63	An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Abs.2 StVO)	Unverändert	10	20	-	-	-	-
63.1	- bis zu 30 Minuten		10	20	-	-	-	-
63.2	- bis zu 1 Stunde		15	25	-	-	-	-
63.3	- bis zu 2 Stunden		20	30	-	-	-	-
63.4	- bis zu 3 Stunden		25	35	-	-	-	-
63.5	- länger als 3 Stunden		30	40	-	-	-	-
64	Beim Ein- oder Aussteigen einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	Unverändert	20	40	-	-	-	-
64.1	- mit Sachbeschädigung		25	50	-	-	-	-
117	Bei Benutzung eines Fahrzeuges unnötigen Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigungen verursacht	Unverändert	10	80	-	-	-	-

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
118	Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft unnütz hin- und hergefahren und dadurch andere belästigt	unverändert	20	100	-	-	-	-
136	-	Dem Schienenverkehr nicht Vorrang gewährt	-	80	-	-	-	1
140	Vorschriftswidrig einen Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder mit einem Fahrzeug eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) vorschriftswidrig benutzt	Vorschriftswidrig einen Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder mit einem Fahrzeug eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1) oder Fahrradzone (Zeichen 244.3) benutzt	15	15	-	-	-	-
140.1		- mit Behinderung		20				
141	Vorschriftswidrig Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1, 242.2) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet	Entgegen Zeichen 239 einen Gehweg, Zeichen 240 einen gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 einen Gehweg des getrennten Geh- und Radweges oder Zeichen 242.1 Bereich einer Fußgängerzone befahren oder dort gehalten oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO das Verkehrsverbot nicht beachtet	-	-	-	-	-	-
141.1	Mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse	Unverändert	75	100	-	-	-	

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
141.2	Mit den übrigen Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs.2 Nr.2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art	unverändert	25	55	-	-	-	-
141.3	Mit anderen als in der Nr. 141.1 und 141.2 genannten Kraftfahrzeugen	Unverändert	20	50	-	-	-	-
141.4	als Radfahrer	Unverändert	15	25	-	-	-	-
141.4.1	- mit Behinderung		20	30	-	-	-	-
141.4.2	- mit Gefährdung		25	35	-	-	-	-
141.4.3	- mit Sachbeschädigung		30	40	-	-	-	-
142	Verkehrsverbot (Zeichen 262 bis 266) nicht beachtet	Unverändert	20	40	-	-	-	-
142a	Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	Unverändert	25	50	-	-	-	-
144	In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242.1 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs.2 StVO)	Entgegen Zeichen 239 auf einem Gehweg, Zeichen 240 auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 auf einem Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs, Zeichen 242.1 der StVO im Bereich einer Fußgängerzone oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO trotz eines Verkehrsverbots geparkt (§ 12 Abs.2 StVO)	30	55	-	-	-	-
144.1	- mit Behinderung		35	70	-	-	-	-
144.2	- länger als 3 Stunden		35	70	-	-	-	-

Wesentliche Neuerungen - neue BKatV 2021

BKat-Nr.	Tatbestand bzw. Qualifikation alt	Tatbestand bzw. Qualifikation neu	Regelgeldbuße alt in €	Regelgeldbuße neu in €	Fahrverbot alt	Fahrverbot neu	Punkte alt	Punkte neu
153	Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbot zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen	unverändert	80	100	-	-	-	-
153a	Überholt unter Nichtbeachtung von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277)	Überholt unter Nichtbeachtung von Verkehrszeichen (Zeichen 267, 277, 277.1)	70	70	-	-	1	1

Änderungen der Bußgeldsätze für Geschwindigkeitsüberschreitungen

Bußgelder für Kfz bis 3,5 t zGM

Überschreitung in km/h	innerorts				außerorts			
	BKat alt	BKat neu	Fahrverbot	Punkte	BKat alt	BKat neu	Fahrverbot	Punkte
bis 10	15 €	30 €			10 €	20 €		
11-15	25 €	50 €			20 €	40 €		
16-20	35 €	70 €			30 €	60 €		
21-25	80 €	115 €		1	70 €	100 €		1
26-30	100 €	180 €	1 Monat *	1	80 €	150 €	1 Monat *	1
31-40	160 €	260 €	1 Monat	2	120 €	200 €	1 Monat *	1
41-50	200 €	400 €	1 Monat	2	160 €	320 €	1 Monat	2
51-60	280 €	560 €	2 Monate	2	240 €	480 €	1 Monat	2
61-70	480 €	700 €	3 Monate	2	440 €	600 €	2 Monate	2
über 70	680 €	800 €	3 Monate	2	600 €	700 €	3 Monate	2

* wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsübertretung um mehr als 25 km/h festgestellt wird

Bußgelder für PKW mit Anhänger/Kfz über 3,5 t zGM

Überschreitung in km/h	innerorts				außerorts			
	BKat alt	BKat neu	Fahrverbot	Punkte	BKat alt	BKat neu	Fahrverbot	Punkte
bis 10	20 €	40 €			15 €	30 €		
11-15	30 €	60 €			25 €	50 €		
bis 15 **	80 €	160 €		1	70 €	140 €		1
16-20	80 €	160 €		1	70 €	140 €		1
21-25	95 €	175 €		1	80 €	150 €		1
26-30	140 €	235 €	1 Monat	2	95 €	175 €	1 Monat *	1
31-40	200 €	340 €	1 Monat	2	160 €	255 €	1 Monat	2
41-50	280 €	560 €	2 Monate	2	240 €	480 €	1 Monat	2
51-60	480 €	700 €	3 Monate	2	440 €	600 €	2 Monate	2
über 60	680 €	800 €	3 Monate	2	600 €	700 €	3 Monate	2

** für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt

Bußgelder für Kfz mit gefährlichen Gütern/Busse mit Fahrgästen

Überschreitung in km/h	innerorts				außerorts			
	BKat alt	BKat neu	Fahrverbot	Punkte	BKat alt	BKat neu	Fahrverbot	Punkte
bis 10	35 €	70 €			30 €	60 €		
11-15	60 €	120 €		1	35 €	70 €		
bis 15 ***	160 €	320 €		1	120 €	240 €		1
16-20	160 €	320 €		1	120 €	240 €		1
21-25	200 €	360 €	1 Monat	2	160 €	280 €		1
26-30	280 €	480 €	1 Monat	2	240 €	400 €	1 Monat	2
31-40	360 €	640 €	2 Monate	2	320 €	560 €	1 Monat	2
41-50	480 €	800 €	3 Monate	2	400 €	700 €	2 Monate	2
51-60	600 €	900 €	3 Monate	2	560 €	800 €	3 Monate	2
über 60	760 €	950 €	3 Monate	2	680 €	900 €	3 Monate	2